



**Private Berufsunfähigkeits-Police
Versicherungsschein**

Berufsunfähigkeits-Versicherung

mit

planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan

Versicherungsnehmer: Herr

Die Aachener und Münchener Lebensversicherung Aktiengesellschaft bietet auf Grund des Antrags und der dazugehörigen Erklärungen Versicherungsschutz für

Herrn

1974

(Versicherte Person)

Der gesamte Vertragsinhalt ist auf den folgenden Seiten dargestellt. Die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Bedingungen sind mit der Antragsdurchschrift verbunden.

Aachen, den 27.08.2001

**Aachener und Münchener Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

(Dr. Kalka)

(Booms)



Seite 2 zum Versicherungsschein Nr.

vom 27.08.2001

Daten zur Versicherung

Tarif		BUMD
Berufsgruppe		1
Beginn der Versicherung		01.09.2001, 00.00 Uhr
Ablauf der Versicherungsdauer		31.08.2031, 24.00 Uhr
Ablauf der Leistungsdauer		31.08.2031, 24.00 Uhr
Ablauf der Beitragszahlung		31.08.2031
Vertragswahrung bis zum 31.12.2001		DM
Monatliche Berufsunfähigkeitsrente	2.333,30 DM	1.193,00 €
Verwendung der Überschussanteile		Bonusrente
Monatsbeitrag	71,60 DM	36,61 €
Jährliche Beitragserhöhung nach dem Dynamikplan (D) um		10 %

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Als Leistungsdauer bezeichnen wir hingegen den Zeitraum, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente längstens gezahlt wird. Bei dieser Versicherung stimmen Versicherungs- und Leistungsdauer überein.

Garantierte Leistungen aus der Versicherung

Die versicherten Leistungen ergeben sich aus § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (AVB) sowie den Daten zu Ihrer Versicherung. Insbesondere gilt:

- Wird die versicherte Person vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer am 31.08.2031 bedingungsgemäß berufsunfähig, übernehmen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung für Ihre Versicherung.
- Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer am 31.08.2031 bedingungsgemäß berufsunfähig, zahlen wir die oben angegebene monatliche Berufsunfähigkeitsrente, solange die versicherte Person lebt und die Berufsunfähigkeit fortbesteht, längstens jedoch bis zum Ablauf der Leistungsdauer am 31.08.2031.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist § 22 Abs. 2 AVB zu beachten.

Rückkaufswerte und beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrenten

In § 10 AVB wird beschrieben, wie die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten zu Ihrer Versicherung ermittelt werden. Da die Beitragszahlungsdauer mit der Leistungsdauer übereinstimmt, entstehen keine Rückkaufswerte und keine beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Die garantierten Leistungen aus Ihrer Versicherung erhöhen sich durch die Überschussbeteiligung. In § 27 AVB ist festgelegt, wie Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt sind. Dort finden Sie auch detaillierte Bestimmungen zu den Überschussanteilen, die wir den einzelnen Versicherungsverträgen zuordnen. Insbesondere gilt:

Bei Ablauf der Versicherung oder bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf nach Beginn des dritten Versicherungsjahres kann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden.



Seite 3 zum Versicherungsschein Nr.

vom 27.08.2001

Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer bedingungsgemäß berufsunfähig, wird

zusätzlich zu der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von	2.333,30 DM	1.193,00 €
eine nicht garantierte Bonusrente in Höhe von	1.166,70 DM	596,52 €
fällig, insgesamt also folgende monatliche Rente:	3.500,00 DM	1.789,52 €

Ferner wird die gesamte Berufsunfähigkeitsrente um jährlich 3,75 % erhöht, erstmals nachdem sie für ein volles Versicherungsjahr gezahlt wurde.

Die Bonusrente in Höhe von 50 % der versicherten Berufsunfähigkeitsrente sowie der Erhöhungssatz von 3,75 % sind zunächst für das Jahr 2001 garantiert und bleiben solange unverändert, bis diese Prozentsätze neu festgesetzt werden. Jede Änderung der Sätze teilen wir Ihnen rechtzeitig mit. Falls vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit der Bonusrenten-Satz vermindert werden sollte, haben Sie ein Nachversicherungsrecht: Zum Zeitpunkt der Verminderung des Bonusrenten-Satzes können Sie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gegen Beitragszahlung nachversichern. Dies ist bis zur Höhe der Berufsunfähigkeitsrente einschließlich Bonusrente vor diesem Zeitpunkt möglich.

Die Überschussanteil-Sätze werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich festgelegt; sie können sich von Jahr zu Jahr ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind daher nicht möglich.

Beispielrechnungen

Über den Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie sich anhand unserer Beispielrechnungen informieren, die wir Ihnen bei Antragstellung ausgehändigt haben oder Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen. Hierbei haben wir unterstellt, dass die heute gültigen Überschussanteil-Sätze während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben.

Dynamikplan

Einzelheiten zum Dynamikplan sind den "Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan" (DYNB) zu entnehmen.

Für diese Versicherung ist vereinbart, dass sich der jeweilige Beitrag jährlich um 10 % erhöht, sofern Sie nicht einzelnen Erhöhungen widersprechen. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung; diese werden zusammen mit den Leistungen aus der Grundversicherung fällig. Die Dynamikerhöhungen sind wiederum überschussberechtig.

Jede Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.

Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Einlösungsbeitrags, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags und nicht vor dem angegebenen Beginn der Versicherung.

Der Einlösungsbeitrag gilt zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die Abbuchung erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab dem 27.08.2001, aber nicht vor dem Versicherungsbeginn am 01.09.2001. Hat unser Abbuchungsversuch keinen Erfolg, gilt der Einlösungsbeitrag als nicht gezahlt, und es besteht kein Versicherungsschutz.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind bis zum genannten Ablauf der Beitragszahlung am 31.08.2031 zu entrichten, längstens jedoch bis zum Schluss des Versicherungsjahres bzw. - bei Vereinbarung von unterjährlicher Ratenzahlung - bis zum Schluss des Beitragszahlungs-Abschnitts, in dem die versicherte Person stirbt. Während einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit übernehmen wir die Beitragszahlung (vgl. den Abschnitt "Garantierte Leistungen aus der Versicherung").



Nachversicherungsgarantie

Die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie durch Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Das Recht auf diese Nachversicherung können Sie innerhalb von 3 Monaten nach einem der folgenden Ereignisse ausüben, sofern dieses während der Versicherungsdauer für Sie eintritt:

- Heirat
- Ehescheidung
- Geburt eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Baubeginn oder Kauf einer Wohnimmobilie durch Sie oder Ihren Ehepartner
- abgelegtes Hochschulexamen oder abgelegte Meisterprüfung
- Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
- Reduzierung oder Wegfall einer für Sie bestehenden betrieblichen Altersversorgung

Die Nachversicherungsgarantie erlischt, wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder Sie berufsunfähig sind. Für weitere Voraussetzungen und Einzelheiten siehe § 11 AVB.

Bezugsrecht

Das Bezugsrecht ergibt sich aus dem Versicherungsantrag oder späteren Verfügungen.

Abschriften, Mitteilungen

Gemäß § 3 Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Bitte senden Sie entsprechende Mitteilungen an die für Sie zuständige Zweigniederlassung unter der Adresse:

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
50661 Köln

Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten folgende Bedingungen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung
(AVB BUV 10.00)

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan
(DYNB BUV 10.00)

Diese Bedingungen haben Sie mit der Antragsdurchschrift erhalten.

Verbraucherinformation

Bei Antragstellung wurde Ihnen die mit der Antragsdurchschrift verbundene "Verbraucherinformation zu Ihrer **Privaten** Berufsunfähigkeits-**Police**" ausgehändigt. Darin geben wir Ihnen unter anderem nähere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung. Ferner finden Sie dort allgemeine Angaben zu den bei Drucklegung des Antragsformulars geltenden Steuerregelungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung.